

Satzung

des Orgelfördervereins Demmin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Orgelförderverein Demmin e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist **Kirchplatz 7, 17109 Hansestadt Demmin**.
- (3) Der nichtwirtschaftliche Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und trägt den Zusatz „**e.V.**“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wird repräsentativ durch den Vorstand vertreten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die den Erhalt der historischen Buchholz-Grüneberg-Orgel und die Kirchenmusik im Bereich des evangelischen Kirchenkreises Demmin unterstützen und fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften werden, die den festgelegten Zielen des Vereins entsprechend wollen.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Mitglieder erkennen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Satzung an. Sie sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten, ungeteilten Mindestjahresbeitrag für jedes Kalenderjahr ab Eintritt zu entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.

Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist insbesondere möglich, wenn ein Vereinsmitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Vor dem Beschluss ist das betreffende Vereinsmitglied anzuhören.

(7) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung zugegangen ist.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zwecks gefährdet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Er ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand erheben.

(9) Mit der Rechtswirksamkeit des Austrittes oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins sind der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag, sowie Spenden und Fördermittel. Der Jahresbeitrag sollte möglichst in einer Rate überwiesen werden.

(2) Bis zu einem anderweitigen Beschluss beträgt der Mindestjahresbeitrag 20,- Euro, für Schüler, Studenten und Arbeitslose die Hälfte.

(3) Der Jahresbeitrag ist fällig im Kalenderjahr, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Für Beiträge und Spenden erteilt der Verein Spendenquittungen, solange er vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Person anerkannt ist.

(5) Zinserträge für angelegte Rücklagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder sonstige Zuwendungen.

§ 5

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Entgegennahme und Kontrolle des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Entscheidung von Einsprüchen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand des Vereins und die Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorhaben im kommenden Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen. Tag und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen und eine Kopie zu verlangen.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt durch ausreichende öffentliche Bekanntmachung durch ortsübliche Medien und Aushänge oder durch schriftliche Benachrichtigung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dass nach dem Vereinsrecht zulässig ist. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim und in Einzelwahl durchzuführen.
- (5) Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entschieden wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden soll, wenn möglich, der amtierende Kantor der evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin gewählt werden.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist es, den zugewiesenen Aufgaben zu entsprechen, die laufenden Geschäfte zu führen und alles Erforderliche zu unternehmen, um die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sicher zu stellen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und ist verantwortlich für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für nachgewiesene notwendige Auslagen wird Kostenerstattung gewährt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (6) Einsprüche zu Vorstandsentscheidungen bedürfen der abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Dabei ist ihre Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass sie den Verein nur dann rechtsgeschäftlich vertreten können, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

§ 9

Einberufung und Abstimmungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden unter Leitung des Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter regelmäßig einmal in jedem Quartal statt, nach Erfordernis auch öfter. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche oder fernmündliche Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei, dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins und die Abgabe eines Prüfungsberichts zu den Kassengeschäften während der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Hansestadt Demmin.

Hansestadt Demmin, 26. Februar 2014

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Demmin unter VR 231